



Ausarbeitung

**Rechte des geistigen Eigentums bei staatlicher, staatlich beauftragter
oder geförderter Forschung**

Ausgewählte Aspekte zum Patent- und Gebrauchsmusterschutz

Rechte des geistigen Eigentums bei staatlicher, staatlich beauftragter oder geförderter Forschung
Ausgewählte Aspekte zum Patent- und Gebrauchsmusterschutz

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 068/22
Abschluss der Arbeit: 30.08.2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundsätzliche Allokation von Rechten des geistigen Eigentums	4
2.1.	Individualvertragliche Regelungen	5
2.2.	Arbeitnehmererfindungen	5
3.	Allokation bei Beteiligung der öffentlichen Hand	6
4.	Gesellschaftsrechtliche Faktoren	10
4.1.	Gesellschaftszweck	10
4.2.	Unternehmensgegenstand	10
5.	Beihilferechtliche Schranken	12
6.	Fazit	14

1. Einleitung

Forschung wird nicht selten teilweise, mitunter auch überwiegend oder vollumfänglich durch **öffentliche Mittel** getragen – etwa durch Forschungsförderung, staatliche Auftragsforschung oder in Gestalt staatlicher Forschungsinstitute. Zum Teil bedient sich der Bund auch eigens zur Innovationsförderung geschaffener **Agenturen** in privatrechtlicher Rechtsform.¹

Gefragt wird in diesem Kontext, wie bei Bedarf gewährleistet werden kann, dass der Staat an durch seine Unterstützung neu entstehendem geistigen Eigentum und der hiermit gegebenenfalls verbundenen **Wertschöpfung** hinreichend **partizipieren** kann.

2. Grundsätzliche Allokation von Rechten des geistigen Eigentums

Unter dem Begriff **geistiges Eigentum** – englisch Intellectual Property – werden die verschiedenen **Immaterialgüterrechte** zusammengefasst: Patent- und Gebrauchsmusterschutz, Halbleiterschutz, Sortenschutz, Geschmacksmuster- und Designschutz, Kennzeichenschutz und Urheberrechtsschutz.² Beim **forschungsbezogenen Innovationsschutz** kommt aus diesem Bereich vor allem den **technischen Schutzrechten** Relevanz zu, und hierbei wiederum zuvörderst dem **Patent- und Gebrauchsmusterschutz**.³

Gemäß § 1 PatG⁴ werden Patente „für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.“ Das Recht auf das Patent hat **der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger** (§ 6 Satz 1 PatG). Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu (§ 6 Satz 2 PatG).

Gemäß § 1 Absatz 1 GebrMG⁵ werden als Gebrauchsmuster Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die im Wesentlichen in den §§ 11 bis 14 GebrMG geregelten Wirkungen des Gebrauchsmusterschutzes entsprechen weitgehend denen des Patentschutzes.⁶

-
- 1 Vgl. etwa die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIN-D, Informationen abrufbar unter <https://www.sprind.org/de/>) und die Cyberagentur (Agentur für Innovation in der Cybersicherheit, Informationen abrufbar unter <https://www.cyberagentur.de/>). Stand dieser und nachfolgender Internet-Quellen: 30.08.2022).
 - 2 Ann, Patentrecht, 8. Auflage 2022, § 2 PatG Rn. 1 f., 10.
 - 3 Zur Systematik vgl. Ann, Patentrecht, 8. Auflage 2022, § 2 PatG Rn. 10.
 - 4 Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist.
 - 5 Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist.
 - 6 Osterrieth, in: Osterrieth, Patentrecht, 6. Auflage 2021, Teil 12. Gebrauchsmusterrecht, Rn. 1311.

Für die Stellung als Erfinder und die daraus abgeleiteten Rechte ist grundsätzlich irrelevant, woher die Mittel stammen, unter deren Einsatz die Erfindung gemacht wurde.

2.1. Individualvertragliche Regelungen

Das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent können jedoch beschränkt oder unbeschränkt **auf andere übertragen** werden sowie ganz oder teilweise Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen **Lizenzen** sein (§ 15 PatG). Dies gilt auch hinsichtlich künftiger Erfindungen:

„Auch künftige, erst entstehende Rechte an einer Erfindung sind veräußerbar, vorausgesetzt, sie sind hinreichend bestimmbar (RGZ 75, 225 (228); BGH GRUR 1955, 286 (289) – Kopiergerät; BGHZ 9, 237 (238)). Dabei kann der Erfinder über Rechte an einer künftigen Erfindung eine (dinglich wirkende) Vorausverfügung treffen (BGH GRUR 1955, 286 (289) – Kopiergerät; OLG Düsseldorf GRUR-RS 2022, 2267 Rn. 61 – Schienentransportsystem), sodass der Rechts-erwerb zugunsten des Erwerbers nach Vollendung der Erfindung ohne weiteren Übertra-gungsakt eintritt; derartige Abreden können ausdrücklich oder auch stillschweigend getroffen werden. Statt einer Vorausverfügung kann ausdrücklich oder stillschweigend auch die Ver-pflichtung zur Übertragung künftiger Erfindungen mit der Folge begründet werden, dass nach Vollendung der Erfindung der Erwerber lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung hat (BGH GRUR 1955, 286 (289) – Kopiergerät). (...) . Die Übertragung kann auch so ausgestaltet werden, dass sie sich sowohl auf die Rechte aus der Patentanmeldung als auch auf die aus dem künftig entstehenden Patent erstreckt (vgl. BGH GRUR 1994, 602 (603) – Ro-tationsbürstenwerkzeug). Dies ist bei geschlossenen Verträgen durch Auslegung zu ermitteln. Übertragbar sind auf der Grundlage eines Vertrages auch mehrere Patente (Patentfamilien) o-der -anmeldungen, bis hin zu ganzen Patentportfolios. Bei der Übertragung (dem Verfügungs-geschäft, ...) ist jedoch das sachenrechtliche Bestimmtheitsgebot zu beachten.“⁷

2.2. Arbeitnehmererfindungen

Auch wenn keine individualvertraglichen Absprachen getroffen werden, kann sich für **ange-stellte** Erfinder eine gegenüber dem o. g. Grundsatz modifizierte Zuordnung der Rechte an ihren Erfindungen aus dem **Arbeitnehmererfindungsgesetz** (ArbNErfG)⁸ ergeben. Gemäß § 4 Absatz 2 ArbNErfG gelten patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen, die von Arbeitnehmern wäh-rend der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemacht werden als **gebundene Erfindungen** bzw. **Diens-terfindungen**, wenn sie

- während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemacht werden und entweder
- aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tä-tigkeit entstanden sind oder

7 BeckOK PatR/Loth/Hauck, 24. Ed. 15.4.2022, PatG § 15 Rn. 2h.

8 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröf-fentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist.

- maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen.

Dies gilt entsprechend auch für Erfindungen von Beamten und Soldaten (§ 3 Absatz 4 ArbNErfG). Für solche Diensterfindungen trifft den Erfinder eine **Meldepflicht**: Der Arbeitnehmer, der eine Diensterfindung gemacht hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert in Textform zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt (§ 5 Absatz 1 ArbNErfG). In der Meldung hat der Arbeitnehmer die technische Aufgabe, ihre Lösung und das Zustandekommen der Diensterfindung zu beschreiben; vorhandene Aufzeichnungen sollen beigelegt werden, soweit sie zum Verständnis der Erfindung erforderlich sind (§ 5 Absatz 2 ArbNErfG). Der **Arbeitgeber** kann die Diensterfindung sodann durch Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer **in Anspruch nehmen** (§ 6 Absatz 1 ArbNErfG). Gemäß § 6 Absatz 2 ArbNErfG gilt die Inanspruchnahme als erklärt, wenn der Arbeitgeber die Diensterfindung nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Meldung gegenüber dem Arbeitnehmer durch Erklärung in Textform freigibt. Mit der Inanspruchnahme gehen alle vermögenswerten Rechte an der Diensterfindung auf den Arbeitgeber über (§ 7 Absatz 1 ArbNErfG). Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber im Gegenzug einen **Anspruch auf angemessene Vergütung**, sobald der Arbeitgeber die Diensterfindung in Anspruch genommen hat (§ 9 Absatz 1 ArbNErfG).

Liegen die oben dargestellten Voraussetzungen einer gebundenen Erfindung nicht vor, handelt es sich um eine so genannte **freie Erfindung**. Auch bei einer solchen Erfindung und dem Nichtvorliegen individualvertraglicher Regelungen ist der Erfinder allerdings nicht etwa völlig frei in der Verwertung der Erfindung. Vielmehr hat der Arbeitnehmer grundsätzlich auch eine solche Erfindung seinem Arbeitgeber **unverzüglich mitzuteilen** (§ 18 Absatz 1 ArbNErfG).⁹ Bevor „der Arbeitnehmer eine freie Erfindung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses anderweitig verwertet, hat er zunächst dem Arbeitgeber mindestens ein **nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung** zu angemessenen Bedingungen **anzubieten**, wenn die Erfindung im Zeitpunkt des Angebots in den vorhandenen oder vorbereiteten Arbeitsbereich des Betriebes des Arbeitgebers fällt“ (§ 19 Absatz 1 ArbNErfG).

Bis auf Vereinbarungen über Diensterfindungen **nach ihrer Meldung**, über freie Erfindungen und über technische Verbesserungsvorschläge **nach ihrer Mitteilung** ist die Geltung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes im Arbeitsverhältnis **einseitig zwingend**; Abweichungen zuungunsten des Arbeitnehmers sind daher nicht möglich (§ 22 ArbNErfG).

3. Allokation bei Beteiligung der öffentlichen Hand

Für die Allokation der Erfinderrechte spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der Erfinder für einen öffentlichen oder aber privatwirtschaftlichen Arbeitgeber oder Auftraggeber tätig wird. Gemäß den unter dem vorherigen Gliederungspunkt gemachten Ausführungen ist es vielmehr entscheidend, welche **Rechtsbeziehungen** zwischen dem Erfinder und der involvierten, für die öffentliche Hand handelnden Stelle bestehen.

⁹ Ausnahme: Eine Verpflichtung zur Mitteilung freier Erfindungen besteht nicht, wenn die Erfindung offensichtlich im Arbeitsbereich des Betriebes des Arbeitgebers nicht verwendbar ist (§ 18 Absatz 3 ArbNErfG).

Befindet sich der Erfinder in einem Anstellungsverhältnis, greifen die o. g. Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes mit der Folge, dass der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr **Zugriff** auf Dienstleistungen hat und sogar bei freien Erfindungen in der Regel die Möglichkeit besteht, die Erfindung zu angemessenen Bedingungen zu nutzen.

Steht der Erfinder in keinem Anstellungsverhältnis, stehen die Rechte aus einer Erfindung entsprechend dem Erfinderprinzip grundsätzlich ihm persönlich zu – es sei denn, es wurden anderslautende vertragliche Vereinbarungen getroffen. Ist der Forscher nicht in der der öffentlichen Hand zuzurechnenden mittelzuwendenden Stelle, sondern in einer fremden Einrichtung angestellt, gilt wiederum, dass grundsätzlich bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes dieser Einrichtung die jeweiligen Erfindungen zugute kommen. Eine Partizipation der der öffentlichen Hand zuzurechnenden mittelzuwendenden Stelle setzt bei einer solchen Konstellation eine vertragliche Vereinbarung mit der Beschäftigungsstelle des Erfinders voraus. Demgemäß werden in praxi bei der Finanzierung extern lozierter Forschung regelmäßig **umfassende vertragliche Regelungen** auch zum geistigen Eigentum zu schließen sein, um sicherzustellen, dass und gegebenenfalls inwiefern die mittelgebende Stelle zur Verwertung desselben berechtigt ist oder Teilhabe an der Verwertung hat.

Der Inhalt entsprechender Vereinbarungen ist regelmäßig hochkomplex und abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Beispiele für entsprechende Musterformulierungen lassen sich etwa dem Leitfa- den **Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen** des **Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz** entnehmen.¹⁰ Diese Mustervereinbarungen wurden zwar im Hinblick auf Forschungs- und Entwicklungskooperationen zwischen Hochschulen bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen entworfen.¹¹ Die grundsätzliche Konstellation, wonach mittelempfangende Forscher potentiell geistiges Eigentum schaffen und sich insofern die Frage der Partizipation der mittelgebenden Stelle an jenem stellt, ist jedoch hinsichtlich der Frage der Allokation geistigen Eigentums grundsätzlich auch mit anderen Auftragskonstellationen vergleichbar. Die Musterbedingungen enthalten beispielsweise bei der Konstellation **Auftragsforschung** für die **Variante Li- zenz** folgende Formulierungen für „nach Inkrafttreten des Kooperationsvertrages auf die Er- gebnisse gemeldete Erfindungen, Schutzrechte oder nach Unterzeichnung dieses Vertrages entstandenes Know-how auf die Ergebnisse“ (Neurechte):

„6. Neurechte

6.1 Die Ergebnisse verbleiben bei der Hochschule/Forschungseinrichtung.

6.2 Die Hochschule/Forschungseinrichtung räumt dem Industriepartner mit Abschluss die- ses Vertrags eine ausschließliche, entgeltliche Lizenz an den Neurechten auf dem Anwen- dungsgebiet und im Vertragsgebiet für die Dauer der Schutzrechte ein. Das Entgelt für die

10 Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwick- lungskooperationen, Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, 4. Auflage 2022, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Technologie/mustervereinbarungen-fuer-forschungs-und-entwicklungskooperationen-2022.html> (nachfolgend: Mustervereinbarungs-Leitfaden).

11 Vgl. Mustervereinbarungs-Leitfaden, S. 5 (siehe vorhergehende Fußnote).

ausschließliche Lizenz an den Neurechten auf dem Anwendungsgebiet ist in den Regelungen zur Vergütung (...) enthalten.

6.3 Die Hochschule/Forschungseinrichtung verpflichtet sich, dass sie Dritte, die nicht bei ihr angestellt sind, an dem Vertragsgegenstand erst mitwirken lässt, wenn die **Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen** auf die Hochschule/Forschungseinrichtung **zum Zwecke der Lizenzierung an den Industriepartner sichergestellt** ist.

6.4 Die Forschungs- und Lehrtätigkeit der Hochschule/Forschungseinrichtung bleibt von diesem Vertrag unberührt. Daher steht dieser an den Ergebnissen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für diese Tätigkeiten zu. Unberührt hiervon bleiben die vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung der Ergebnisse. Soweit die Hochschule/Forschungseinrichtung die Ergebnisse im Rahmen weiterer Forschung mit anderen gewerblichen oder nicht-gewerblichen Partnern im Rahmen des Vertragsgegenstandes verwenden will, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung des Industriepartners zulässig. Der Industriepartner darf diese Zustimmung aber nicht unbilligerweise, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, verweigern.

6.5 Soweit bei der Durchführung des Vertrages Erfindungen auf nicht den Vertragsgegenstand betreffenden Gebieten gemacht werden, stehen diese der Hochschule/Forschungseinrichtung zu, wobei aber die Hochschule/Forschungseinrichtung dem Industriepartner in dem Fall, dass ein Verwertungsinteresse seitens des Industriepartners besteht, eine nicht ausschließliche Lizenz zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen anbietet. Sachlicher und räumlicher Umfang der Lizenz sowie die Lizenzkonditionen sind in einem gesonderten Vertrag zu regeln.¹²

Die **Variante Übertragung** der Musterbedingungen zeigt demgegenüber beispielhaft eine andersartige mögliche Regelung zum geistigen Eigentum bei Neurechten auf:

„6. Neurechte

6.1 Die Ergebnisse, insbesondere die Neurechte, stehen materiell dem Industriepartner zu, auch wenn die Vertragspartner (...) im Hinblick auf die Anmelderstellung bei Schutzrechten nach außen Abweichendes regeln.

6.2 Die Hochschule/Forschungseinrichtung unterrichtet den Industriepartner über Meldungen von Dienstervfindungen bzw. Mitteilungen von freien Erfindungen der seitens der Hochschule/Forschungseinrichtung an der Durchführung dieses Vertrages mitwirkenden Personen unverzüglich durch Übersendung entsprechender Kopien der Meldungen/Mitteilungen nach vollständiger Meldung gem. ArbEG und bietet dem Industriepartner die Übertragung der Rechte an diesen Neurechten schriftlich an. Der Industriepartner kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten schriftlich annehmen. Für den Fall, dass der Industriepartner nicht reagiert, erinnert die Hochschule/Forschungseinrichtung einmalig schriftlich

12 Mustervereinbarungs-Leitfaden (siehe oben Fußnote 10), S. 15 f. (Hervorhebungen nicht im Original). In den Ziffern 6.6 bis 6.7 sind auch Regelungen zu urheberrechtlich schutzfähigen Ergebnissen, Know-how- und Designschutz enthalten.

mit einer Frist von einem Monat. Bleibt eine Reaktion des Industriepartners auch dann aus, wird vermutet, dass der Industriepartner das Angebot annimmt/[Alternative: gilt das Angebot als nicht angenommen und die Hochschule/Forschungseinrichtung ist frei, die Erfindung freizugeben bzw. selbst anzumelden]. Die jeweils für die Übertragung zu zahlenden Entgelte sind bei Annahme des Angebots und nach Rechnungsstellung durch die Hochschule/Forschungseinrichtung fällig. Als Entgelt für die Übertragung von Neurechten zahlt der Industriepartner für jedes auf den Industriepartner übertragene Neuschutzrecht ein Entgelt, das in der Vergütung (...) separat ausgewiesen wird, an die Hochschule/Forschungseinrichtung. Der Industriepartner ist verpflichtet, unmittelbar nach Annahme des Angebots der Hochschule/Forschungseinrichtung alle notwendigen Angaben für eine Rechnungsstellung mitzuteilen.

An Neurechten der Hochschule/Forschungseinrichtung, an denen der Industriepartner das Eigentum erwirbt, ist der Industriepartner oder ein von ihm benannter Dritter berechtigt, diese im Namen des Industriepartners zum Schutzrecht anzumelden. (...)

In allen Fällen, in denen der Industriepartner das oben genannte Angebot nicht innerhalb der vorgenannten Frist annimmt, ist die Hochschule/Forschungseinrichtung berechtigt, nach freiem Ermessen auf seinen Namen und auf seine Kosten Schutzrechte anzumelden oder diese an die Erfinderinnen und Erfinder gem. ArbEG freizugeben.

6.3 Damit die Zuordnungen nach Ziff. 6.1 wirksam werden, verpflichtet sich die Hochschule/Forschungseinrichtung, etwaige Erfindungen nach den Regeln in Ziff. 8 gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.

6.4 Die Hochschule/Forschungseinrichtung verpflichtet sich, Beschäftigte der Hochschule/Forschungseinrichtung, die in den Anwendungsbereich des § 42 Nr. 2 ArbEG fallen, in den Vertragsgegenstand erst dann einzubeziehen, wenn sie die Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Erklärung entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Muster mit übernommen haben. Dazu gehört insbesondere, aber nicht allein, der/die Projektleitende. Bereits jetzt legen die Vertragspartner die für die Durchführung des Vertrages vorgesehenen Beschäftigten der Hochschule/Forschungseinrichtung, die in den Anwendungsbereich des § 42 ArbEG fallen, in Anlage 4 fest. Entsprechende Erklärungen dieser Beteiligten nach Anlage 3 liegen dem Vertrag bei.

6.5 Darüber hinaus verpflichtet sich die Hochschule/Forschungseinrichtung, dass sie Dritte an dem Vertragsgegenstand erst mitwirken lässt, wenn diese die Verpflichtungen der Hochschule/Forschungseinrichtung aus diesem Vertrag sinngemäß übernommen haben und vor allem die entsprechende Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen auf den Industriepartner sowie die entsprechende Einhaltung von Geheimhaltungspflichten gegenüber den Vertragspartnern sichergestellt haben. (...)¹³

13 Mustervereinbarungs-Leitfaden (siehe oben Fußnote 10), S. 32 f. (Hervorhebung nicht im Original).

4. Gesellschaftsrechtliche Faktoren

Wird eine Gesellschaft – etwa eine GmbH – gegründet, um Forschungsförderung zu betreiben, können auch bereits im **Gesellschaftsvertrag** Regelungen zu Fragen innovationsbezogener Wertschöpfung niedergelegt sein. Entsprechende Festlegungen können gesellschaftsrechtlich etwa als Regelungen zum **Gesellschaftszweck** oder auch als Festlegungen zum **Unternehmensgegenstand** zu qualifizieren sein.

4.1. Gesellschaftszweck

Der Gesellschaftszweck (§ 1 GmbHG¹⁴) ist das **gemeinsame Ziel** für den Zusammenschluss der Gesellschafter und insofern für ihr Verhältnis zueinander – das **Innenverhältnis** – maßgebend.¹⁵ Zulässig ist dabei jeder Zweck, der weder gegen gesetzliche Verbote (§ 134 BGB¹⁶) noch gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstößt.¹⁷ Die Vereinbarung eines Gesellschaftszwecks ist dabei zwar unerlässlich – allerdings schreibt das Gesetz nicht vor, dass der Zweck auch **ausdrücklich** im Gesellschaftsvertrag bezeichnet werden müsste.¹⁸ Wird insofern auf die explizite Nennung eines Gesellschaftszwecks verzichtet, ist er aus dem **Gesamthalt des Gesellschaftsvertrages** – und hierbei insbesondere aus dem **Unternehmensgegenstand** – zu ermitteln.¹⁹

4.2. Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand bezeichnet **konkret** den Bereich und die Art und Weise der **Betätigung der Gesellschaft**²⁰, um das vom Gesellschaftszweck vorgegebene Ziel zu realisieren.²¹ Der Unternehmensgegenstand ist **zwingend in der Satzung** der Gesellschaft zu regeln und in das **Handelsregister einzutragen** (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 Absatz 1 GmbHG). Ziel dieser Rege-

14 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist.

15 Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 23. Auflage 2022, § 1 Rn. 5; Protz/Krome, in: Prinz/Winkeljohann (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der GmbH, 6. Auflage 2021, § 2 Rn. 60.

16 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist.

17 Protz/Krome, in: Prinz/Winkeljohann (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der GmbH, 6. Auflage 2021, § 2 Rn. 60.

18 Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 23. Auflage 2022, § 1 Rn. 5; Protz/Krome, in: Prinz/Winkeljohann (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der GmbH, 6. Auflage 2021, § 2 Rn. 60.

19 Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 23. Auflage 2022, § 1 Rn. 5.

20 Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 23. Auflage 2022, § 1 Rn. 5.

21 Protz/Krome, in: Prinz/Winkeljohann (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der GmbH, 6. Auflage 2021, § 2 Rn. 60.

lung ist, vor allem **nach außen** den **Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit** für die beteiligten Wirtschaftskreise hinreichend erkennbar zu machen.²² Aufgrund dessen muss die Angabe des Unternehmensgegenstands in der Satzung für Dritte informativ, also entsprechend individualisiert sein; sie muss den **Tätigkeitsbereich** der Gesellschaft in groben Zügen erkennen lassen und ihre Zuordnung zu einem **Geschäftszweig** als Sachbereich des Wirtschaftslebens bzw. eine entsprechende Einordnung im nichtwirtschaftlichen Bereich ermöglichen.²³ Dabei können die Gesellschafter das Betätigungsfeld **auf bestimmte Geschäfte** oder sogar auf die Durchführung eines einmaligen Projekts beschränken oder auch einzelne Vertriebsmethoden, Märkte oder Produkte ausnehmen.²⁴ Durch die **Bindung der Geschäftsführer an den Gesellschaftsvertrag** sind die Angaben zum Unternehmensgegenstand für jene verbindlich²⁵: „Die Geschäftsführer üben ihre Geschäftsführungsbefugnis innerhalb der durch den Gesellschaftsvertrag gezogenen Grenzen ... und damit insbesondere **in den Grenzen des Unternehmensgegenstands** aus. Die Überschreitung des Unternehmensgegenstands ist grundsätzlich ebenso pflichtwidrig wie die Unterschreitung.“²⁶ Insofern folgt aus der Angabe des Unternehmensgegenstands „ein gewisser Schutz der Gesellschafter, insbesondere einer Minderheit, gegen willkürliche Änderungen oder Ausweitungen des Gegenstands durch Bindung der Geschäftsführer an den Gesellschaftsvertrag gemäß § 37 Absatz 1 GmbHG.“²⁷

Ein **Praxisbeispiel** für eine Beschreibung des Unternehmensgegenstands im Bereich Forschung und Entwicklung, die auch einen potentiellen Bezug zum geistigen Eigentum aufweist, kann dem Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der Bundesagentur für Sprunginnovation (SPRIN-D)²⁸ entnommen werden. Dieser benennt in § 2 Absatz 1 als „Gegenstand des Unternehmens“ „die öffentliche Förderung von Sprunginnovationen im zivilen Bereich“ und konkretisiert nachfolgend im selben Absatz bestimmte „**Kernaufgaben**“. Von potentieller Relevanz für das geistige Eigentum dürfte sich dabei § 2 Absatz 2 erweisen, demzufolge die Agentur „bei ihren Projekten und sonstigen Aktivitäten auf eine **angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen von erfolgreichen Sprunginnovationen**“ zu achten habe.²⁹ Eine derartige Festlegung des Unternehmensgegenstands dürfte unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen dahingehend wirken, dass die betreffende Gesellschaft bzw. die für sie Handelnden bei der Führung ihrer Geschäfte im

22 Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 23. Auflage 2022, § 1 Rn. 5; § 3 Rn. 7.

23 Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 23. Auflage 2022, § 1 Rn. 5.

24 Wicke, in: Münchener Kommentar GmbHG, 4. Auflage 2022, § 3 Rn. 16.

25 Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 23. Auflage 2022, § 3 Rn. 7.

26 Stephan/Tieves, in: Münchener Kommentar GmbHG, 3. Auflage 2019, § 37 Rn. 53 (Hervorhebung nicht im Original).

27 Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 23. Auflage 2022, § 3 Rn. 7.

28 Abrufbar im gemeinsamen Registerportal der Länder unter HRB 36977 (https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml).

29 Hervorhebung nicht im Original.

Rahmen des Möglichen für solche Ausgestaltungen zu optieren haben, die für den Fall neu entstehenden geistigen Eigentums Gewähr dafür bieten, dass die Gesellschaft nicht von einer Nutzung der entsprechenden Inhalte ausgeschlossen ist.

5. Beihilferechtliche Schranken

Die Frage der Allokation geistigen Eigentums kann auch Relevanz erlangen im Rahmen der **beihilferechtlichen Beurteilung** von seitens der öffentlichen Hand (mit)finanzierten bzw. beauftragten Forschungsvorhaben. Das **EU-Beihilfenrecht** untersagt in Artikel 107 AEUV³⁰ als mit dem Binnenmarkt unvereinbar grundsätzlich staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den **Wettbewerb verfälschen** oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen – wobei der **Unternehmenscharakter** nicht von der Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) des Beihilfeempfängers abhängt, sondern davon, ob er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h., ob er auf einem bestimmten Markt Produkte oder Dienstleistungen anbietet³¹.

Von vornherein nicht unter den Beihilfebegriff fällt die öffentliche Finanzierung **nichtwirtschaftlicher** Tätigkeiten.³² Als nichtwirtschaftlich betrachtet die Kommission im Allgemeinen unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und Verständnisses sowie **weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis**, zum Beispiel durch frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.³³

Wenn der Anwendungsbereich von Artikel 107 Absatz 1 AEUV eröffnet ist, kann eine Beihilfe gleichwohl gemäß der in Artikel 107 Absatz 3 AEUV enthaltenen **Ausnahmetatbestände** zulässig sein.³⁴ Im Bereich von Forschung und Entwicklung ist in praxi insbesondere Artikel 107 Absatz 3

30 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2008, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11.07.2012 (Abl. L 204 S. 131), konsolidierte Fassung von 2016, Abl. 2016 C 202 S. 47, ber. Abl. C 400 S. 1.

31 Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, Mitteilung der Kommission vom 27. Juni 2014, 2014/C 198/01, 2014/C 198/91 (nachfolgend: „FuEuI-Rahmen“), abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2014.198.01.0001.01.DEU, Ziff. 2.1. Nr. 17. Der FuEuI-Rahmen wird derzeit überarbeitet, vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1605.

32 FuEuI-Rahmen Ziff. 2.1.1. Nr. 18.

33 FuEuI-Rahmen Ziff. 2.1.1. Nr. 19.

34 Eine beihilferechtliche Zulässigkeit staatlicher Förderung kann sich im Forschungsbereich grundsätzlich auch aus der De-Minimis-Verordnung sowie der Gruppenfreistellungsverordnung ergeben. Vgl. hierzu PricewaterhouseCoopers/Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Leitfaden EU-Beihilfenrecht, Band 4: Innovationspolitik – Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ausgewählte beihilfenrechtliche Aspekte der EU-Strukturfondsförderung, 2017, S. 28 ff., abrufbar unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/leitfaden-eu-beihilfenrecht-band-4-innovationspolitik/>.

lit. c AEUV bedeutsam: „Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden ... Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“.³⁵ Für die **öffentliche Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen** gilt insofern:

Wird die öffentliche Vergabe im Wege eines **offenen Ausschreibungsverfahrens** im Einklang mit den geltenden Richtlinien durchgeführt, geht die Kommission in der Regel davon aus, dass die Unternehmen, die die betreffenden Dienstleistungen erbringen, **keine staatlichen Beihilfen** im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erhalten.³⁶

In **allen anderen Fällen** einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe geht die Kommission davon aus, dass keine staatlichen Beihilfen für die betreffenden Unternehmen vorliegen, wenn der für die einschlägigen Dienstleistungen gezahlte **Preis vollständig dem Marktwert des von dem öffentlichen Auftraggeber erzielten Nutzens und den Risiken der beteiligten Anbieter entspricht (sog. Privatinvestortest³⁷)**.³⁸ Dies ist nach Auffassung der Kommission insbesondere dann der Fall, wenn **sämtliche** der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- „Das Auswahlverfahren ist offen, transparent und diskriminierungsfrei und stützt sich (auf) vorab festgelegte objektive Auswahl- und Zuschlagskriterien.
- Die geplanten vertraglichen Vereinbarungen, in denen alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner – u. a. hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums – festgelegt sind, werden allen interessierten Bietern vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens zur Verfügung gestellt.
- Bei der Auftragsvergabe wird den beteiligten Anbietern bei der in kommerziellem Umfang erfolgenden Bereitstellung der Endprodukte oder der Enddienstleistungen für einen öffentlichen Auftraggeber in dem jeweiligen Mitgliedstaat keine Vorzugsbehandlung zuteil.
- **Eine** der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:
 - Alle Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, zum Beispiel durch Veröffentlichung, Lehre oder Beitrag zu den Normungsgremien in einer Weise, die andere Unternehmen in die Lage versetzt, sie zu

35 Vgl. Leitfaden EU-Beihilfenrecht, Band 4 (siehe vorhergehende Fußnote), S. 25.

36 FuEuI-Rahmen Ziff. 2.3. Nr. 32.

37 Schwendinger, Beihilfenrechtskonformer Umgang mit geistigem Eigentum in der Auftragsforschung, GRUR 2013, 447, 448.

38 FuEuI-Rahmen Ziff. 2.3. Nr. 33.

reproduzieren; **alle Rechte des geistigen Eigentums werden dem öffentlichen Auftraggeber in vollem Umfang zugeordnet.**³⁹

- Dienstleistungserbringer, denen die Ergebnisse, die **Rechte des geistigen Eigentums** begründen, zugewiesen werden, sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber **kostenlos unbegrenzten Zugang zu diesen Ergebnissen zu gewähren** und Dritten, z. B. durch nicht-exklusive Lizenzen, Zugang zu Marktbedingungen zu gewähren.

Aus den letztgenannten Punkten folgt, dass in dieser Konstellation das EU-Beihilfenrecht sogar ausdrücklich für eine Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen öffentlichem Auftraggeber und Forschungsinstitution dahingehend sprechen kann, dass eine Partizipation desselben an den Forschungsergebnissen ausdrücklich und weitgehend eingeräumt wird.

6. Fazit

Für eine hinreichende Partizipation der öffentlichen Hand an durch sie ermöglichter Wertschöpfung in Gestalt von aus Forschungstätigkeiten resultierenden geistigen Eigentumsrechten sind – je nach **Konstellation im Einzelfall** – unterschiedliche Regelungsebenen potentiell relevant und in Abhängigkeit davon **verschiedene Handlungsoptionen** grundsätzlich denkbar. Im Wesentlichen gilt insofern Folgendes:

- Erfolgt die Forschung durch Angestellte öffentlich-rechtlicher Institutionen, greift grundsätzlich das **Arbeitnehmererfindungsgesetz** unmittelbar und gewährleistet auch ohne eine gesonderte vertragliche Regelung von Schutzrechten die Partizipation der öffentlichen Hand.
- Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen an Dritte dürften zur Gewährleistung der Partizipation regelmäßig **vertragliche Regelungen** bezüglich neu entstehenden geistigen Eigentums zu treffen sein.
- Bedient sich die öffentliche Hand gesellschaftsrechtlicher Rechtsformen, können schon im jeweiligen **Gesellschaftsvertrag** Festlegungen grundsätzlicher Art zum Gesellschaftszweck und zum Unternehmensgegenstand getroffen werden, die mittelbar Einfluss auf die Allokation neu entstehenden geistigen Eigentums haben.
- Um im Falle der Auftragsforschung Konformität mit EU-Beihilferecht zu erzielen, kann es gangbar sein, alle **Rechte des geistigen Eigentums** in vollem Umfang vertraglich **dem öffentlichen Auftraggeber zuzuordnen**.

39 FuEuI-Rahmen Ziff. 2.3. Nr. 33 Buchstaben a – d (Hervorhebung nicht im Original).